

23-29/004/02

Kleine Anfrage Nino Russano „Senkung der Hürden für den Gebrauch der Volksrechte bei der Bürgergemeinde Basel“, Antwort des Bürgerrats

Sehr geehrter Herr Russano

Wir danken Ihnen für Ihre Kleine Anfrage vom 13. Dezember 2023. Gerne beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

1. Wann wurde das Initiativ- und Referendumsrecht in die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Basel aufgenommen?

Die heute geltende Gemeindeordnung wurde 1985 erarbeitet, am 22. Oktober 1985 vom Bürgergemeinderat beschlossen und trat per 18. Juni 1986 in Kraft. Während das Referendumsrecht schon vorher bestand, wurde das Initiativrecht zu diesem Zeitpunkt im Nachvollzug des neuen kantonalen Gemeindegesetzes neu in die Gemeindeordnung aufgenommen.

2. Wie viele Initiativ- und Referendumsbegehren wurden seit der Einführung des Initiativ- und Referendumsrechts den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet?

Gemäss unseren Recherchen wurde bisher einzig gegen die neue Gemeindeordnung von 22. Oktober 1985 das Referendum ergriffen, diese dann aber in der Volksabstimmung angenommen. 1992 wurde zum ersten und einzigen Mal vom Initiativrecht Gebrauch gemacht. (Initiative zur Erhaltung von 324 Familiengärten am Hegenheimerweg in Allschwil). Diese Initiative wurde allerdings 1993 vom Bürgergemeinderat für ungültig erklärt.

3. Erachtet der Bürgerrat die bestehende Regelung betreffend der Höhe der vorzuweisenden gültigen Unterschriften für eine Initiative beziehungsweise ein Referendum als angemessen und förderlich für den Gebrauch der Volksrechte?

Die geltende Regelung wurde vom Bürgergemeinderat beschlossen und es ist nicht Sache des Bürgerrats, zu beurteilen, ob Erlasse des Bürgergemeinderates angemessen oder förderlich sind.

4. Würde der Bürgerrat bei einem allfälligen Auftrag seitens des Bürgergemeinderats eine moderate Senkung der benötigten Anzahl Unterschriften für eine Initiative beziehungsweise ein Referendum begrüssen? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?

Der Bürgerrat ist bereit, dem Bürgergemeinderat eine Senkung der notwendigen Anzahl an Unterschriften für Referenden und Initiativen vorzuschlagen und wird dem Parlament den entsprechenden Antrag noch im laufenden Jahr vorlegen.

5. Erachtet der Bürgerrat die kurze Frist von 30 Tagen bei einem Referendum als angemessen und förderlich für den Gebrauch eines Referendums? Würde er bei einem allfälligen Auftrag seitens des Bürgergemeinderats die Anpassung der Referendumsfrist an die auf Kantonsebene geltende Frist von 42 Tagen begrüssen? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?

Die Frist zur Einreichung von Unterschriften für ein Referendum wird der Bürgergemeinde durch §11 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Stadt zwingend vorgegeben. Eine einseitige

abweichende Regelung in den Erlassen der Bürgergemeinde ist somit nicht möglich. Dafür bräuchte es zuerst eine Änderung der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung.

Namens des Bürgerrats

Der Präsident
Patrick Hafner

Der Bürgerratsschreiber
Marco Geu

30. April 2024